

Antrag

des Abg. Thomas Hentschel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Grundbuchamts- und Notariatsreform sowie Situation der Nachlassgerichte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob, und wenn ja seit wann, die allerletzten Schritte der Notariats- und Grundbuchamtsreform abgeschlossen sind;
2. welche Erfahrungen sie mit dem reformierten System gemacht hat und wie sie daher die Reform und deren Durchführung im Rückblick bewertet;
3. ob Beschwerden aus der Bevölkerung im Hinblick auf die Reform eingehen und wenn ja, welche die häufigsten Beschwerden sind;
4. wie viele Verfahren durchschnittlich in den Nachlassgerichten anhängig sind;
5. wie sich die Zahl der betrauten Richterinnen und Richter in den Nachlassgerichten in dieser Legislaturperiode entwickelt hat;
6. inwieweit eine Verbesserung der Bearbeitungszeiten seit Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4864 gelungen ist, d. h. wie sich die Bearbeitungsdauer seither entwickelt hat;
7. bei welchen Nachlassgerichten nach wie vor überdurchschnittliche Bearbeitungszeiten seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4864 feststellbar sind;
8. ob bekannt ist, dass über bestimmte Nachlassgerichte besonders viele Beschwerden zur Bearbeitungsdauer eingehen und wenn ja, welche das betrifft;

9. welche Ursachen für möglicherweise verzögerte Bearbeitungsdauern an bestimmten Nachlassgerichten gesehen werden;
10. welche Maßnahmen getroffen wurden oder getroffen werden, um die Bearbeitungsdauer zu verringern.

28.3.2024

Hentschel, Cataltepe, Evers, Häusler, Catherine Kern, Lede Abal, Andrea Schwarz, Tuncer GRÜNE

Begründung

Seit Inkrafttreten der Grundbuchamts- und Notariatsreform am 1. Januar 2018 sind Nachlassgerichte für die Betreuungs- und Nachlassangelegenheiten zuständig. Der Erfolg der Reform insbesondere im Hinblick auf die Nachlassgerichte und die jüngere Entwicklung von Verfahrensdauern und -verzögerungen soll mit dem Antrag ermittelt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. April 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob, und wenn ja seit wann, die allerletzten Schritte der Notariats- und Grundbuchamtsreform abgeschlossen sind;*
2. *welche Erfahrungen sie mit dem reformierten System gemacht hat und wie sie daher die Reform und deren Durchführung im Rückblick bewertet;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Neuordnung des Grundbuchwesens stellt gemeinsam mit der Notariatsreform eine der größten Reformen in der Geschichte der baden-württembergischen Justiz dar.

Die Grundbuchamtsreform wurde plangemäß zum 1. Januar 2018 abgeschlossen. Die neuen Grundbuchämter befinden sich inzwischen in einem geordneten Regelbetrieb. Vor Reformbeginn existierten über 600 Grundbuchämter mit einer historisch gewachsenen, zersplitterten Struktur: Im württembergischen Landesteil waren die Grundbuchämter bei den Notariaten angesiedelt; im badischen Landesteil waren neben elf staatlichen Ämtern hauptsächlich Städte und Gemeinden für die Grundbuchführung zuständig (kommunale Grundbuchämter). Im Zuge der Reform wurde die Grundbuchführung in den Jahren 2012 bis 2017 schrittweise auf 13 grundbuchführende Amtsgerichte übertragen. Parallel dazu wurden rund sechs Millionen Grundbücher digitalisiert, der elektronische Rechtsverkehr und die

elektronische Grundaktenführung eingeführt und das Grundbuchzentralarchiv in Kornwestheim eröffnet. Trotz der Zentralisierung können Bürgerinnen und Bürger weiterhin wohnortnah auf die Grundbücher zugreifen. Bei aktuell 790 Städten und Gemeinden (Stand: 1. Januar 2024) wurden hierfür Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet. Notare und andere berechtigte Personen können über ein Portal der Grundbuchdatenzentrale Einsicht in die elektronischen Grundbücher nehmen.

Aus Sicht der Landesregierung überzeugen die Ergebnisse der Grundbuchamtsreform, die zu einer nachhaltigen Modernisierung und Optimierung des baden-württembergischen Grundbuchwesens geführt haben. Durch die Konzentration der Grundbuchämter auf nunmehr 13 Standorte und die zeitgleiche Digitalisierung und Standardisierung der gesamten Arbeitsorganisation konnten der Organisationsgrad deutlich erhöht und stabile, schnelle und effiziente Bearbeitungsstrukturen und Abläufe in einem zeitgemäßen Arbeitsumfeld realisiert werden. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit in den Grundbuchämtern trotz anhaltend hohem Geschäftsanfall seit dem Jahr 2018 um 30 % gesenkt und die Erledigungsleistung um 20 % erhöht werden konnte. Effiziente Bearbeitungsstrukturen kommen vor allem den Bürgerinnen und Bürgern zugute: In den Jahren 2022 und 2023 konnten durchschnittlich 38 % der Anträge innerhalb von sechs Werktagen und 82 % innerhalb eines Monats erledigt werden. Die Vorteile der Reform zeigten sich auch während der Coronapandemie. Aufgrund des neuen, volldigitalisierten Organisationsmodells blieben die Grundbuchämter während der Pandemie voll funktionstüchtig und zeigten in ihren Leistungsdaten keinerlei Einbußen. Ebenfalls bewährt haben sich aus Sicht der Landesregierung die Grundbucheinsichtsstellen bei den Städten und Gemeinden, die es den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin ermöglichen, ortsnahe schnell und unkompliziert Grundbuchinhalte zu recherchieren.

Die Notariatsreform trat ebenfalls zum Stichtag 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wurden sämtliche – insgesamt knapp 300 – staatliche Notariate im Land aufgehoben. Die notariellen Aufgaben werden seither in Baden-Württemberg ausschließlich von selbstständigen, auf eigene Rechnung tätigen Notarinnen und Notaren wahrgenommen. Am 1. Januar 2018 waren in Baden-Württemberg 337 Notare bestellt, davon 107 hauptberufliche Notare im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe sowie 183 hauptberufliche Notare und 47 Anwaltsnotare im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart. Im Zuge dieser Reform sind zugleich die Aufgaben des Nachlass- und Betreuungsgerichts von den bisherigen staatlichen Notariaten zum Stichtag 1. Januar 2018 auf 71 Nachlassabteilungen und 56 Betreuungsabteilungen der Amtsgerichte übergegangen. Somit liegt seit diesem Stichtag die Zuständigkeit zur Bearbeitung von Nachlass- und Betreuungssachen nunmehr auch in Baden-Württemberg uneingeschränkt bei den Amtsgerichten und entspricht damit derjenigen im übrigen Bundesgebiet.

Soweit die früheren Notare im Landesdienst zum Reformstichtag hauptberufliche Notare geworden sind, führen sie die damals noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der von ihnen am 31. Dezember 2017 jeweils geleiteten Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate fort. Für 365 Referate und Abteilungen der früheren staatlichen Notariate, die nicht der Fortführungsverantwortung eines statuswechselnden Notars unterlagen, wurden zum 1. Januar 2018 239 Notariatsabwickler bestellt. Inzwischen konnten die am Reformstichtag noch offenen notariellen Geschäfte überwiegend abgeschlossen werden: Am 1. April 2024 waren noch 21 Notariatsabwickler für 31 abzuwickelnde Einheiten früherer staatlicher Notariate bestellt.

Am 1. April 2024 waren im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe 109 hauptberufliche Notare und drei Notariatsverwalter mit Amtssitzen in 48 politischen Gemeinden sowie im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart 210 hauptberufliche Notare, 16 Anwaltsnotare und drei Notariatsverwalter mit Amtssitzen in 93 politischen Gemeinden bestellt und neun ausgeschriebene Notarstellen noch nicht besetzt. Im Anwärterdienst des Landes befanden sich am 1. April 2024 49 Notarassessoren, von denen vier zu Notariatsverwaltern und einer zum Notariatsabwickler bestellt sind.

Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 von Bündnis 90/Die Grünen und CDU sieht unter Nr. 8 (S. 103) eine Evaluation der Notariatsreform im Hinblick auf das freiberufliche Notariat (notarielle Aufgaben) vor. Diese Evaluation steht aktuell noch aus.

3. ob Beschwerden aus der Bevölkerung im Hinblick auf die Reform eingehen und wenn ja, welche die häufigsten Beschwerden sind;

Zu 3.:

Im Ministerium der Justiz und für Migration sind in den letzten Jahren keine Beschwerden eingegangen, die sich gegen die Notariats- und Grundbuchamtsreform als solche wenden.

4. wie viele Verfahren durchschnittlich in den Nachlassgerichten anhängig sind;

Zu 4.:

Die Neueingänge bei den Nachlassgerichten werden in der sog. Geschäftsübersicht der Amtsgerichte statistisch erfasst. Die Geschäftsübersicht wird bundesweit von allen Landesjustizverwaltungen geführt, ihre Inhalte sind bundeseinheitlich festgelegt. In der Geschäftsübersicht wird insofern zwischen Testamentssachen (Verwahrung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen von Todes wegen) und sonstigen Nachlasssachen (u. a. Erbscheinverfahren, Testamentsvollstreckung, Ausschlagung, Nachlasspflegschaft und Nachlassverwaltung) unterschieden. Nach der amtlichen Statistik sind im Geschäftsjahr 2023 bei baden-württembergischen Nachlassgerichten 93 502 Testamentssachen und 73 927 sonstige Nachlasssachen eingegangen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 befanden sich in den baden-württembergischen Nachlassgerichten rund 500 000 letztwillige Verfügungen in der besonderen amtlichen Verwahrung. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2023 rund 70 000 letztwillige Verfügungen eröffnet und 72 866 sonstige Nachlasssachen erledigt.

5. wie sich die Zahl der betrauten Richterinnen und Richter in den Nachlassgerichten in dieser Legislaturperiode entwickelt hat;

Zu 5.:

Die Bearbeitung von Nachlassverfahren erfolgt ganz überwiegend durch Beamtinnen und Beamte aus der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes; lediglich bei einzelnen Rechtsgeschäften gilt ein Richtervorbehalt. Im Folgenden wird daher die Zahl der durchschnittlich bei den Nachlassgerichten eingesetzten Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) abgebildet:

	2020	2021	2022	2023
Richter	2,75	3,12	2,88	3,22
Beamte des gehobenen Dienstes	126,51	125,08	124,01	129,07

6. inwieweit eine Verbesserung der Bearbeitungszeiten seit Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4864 gelungen ist, d. h. wie sich die Bearbeitungsdauer seither entwickelt hat;

Zu 6.:

Zur Entwicklung der Bearbeitungsdauer in Nachlasssachen lässt sich Folgendes sagen:

Die Statistikauswertung ergab für das gesamte Jahr 2022 eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 3,7 Monaten bei Testamentssachen (Verwahrung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen von Todes wegen) und 3,8 Monaten bei sonstigen Nachlasssachen (u. a. Erbscheinverfahren, Testamentsvollstreckung, Ausschlagung, Nachlasspflegschaft und Nachlassverwaltung).

Die Statistikauswertung für das gesamte Jahr 2023 ergab eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 4,6 Monaten bei Testamentssachen und 4,4 Monaten bei sonstigen Nachlasssachen.

7. bei welchen Nachlassgerichten nach wie vor überdurchschnittliche Bearbeitungszeiten seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4864 feststellbar sind;

Zu 7.:

Aufgrund der teilweise sehr kleinen Nachlassabteilungen und eines daraus resultierenden möglichen Rückschlusses von Bearbeitungszeiten auf die Arbeitsweise einzelner Mitarbeiter wird von einer konkreten Nennung einzelner Amtsgerichte aus Gründen des Datenschutzes abgesehen.

8. ob bekannt ist, dass über bestimmte Nachlassgerichte besonders viele Beschwerden zur Bearbeitungsdauer eingehen und wenn ja, welche das betrifft;

Zu 8.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration sind infolge eigener Bearbeitung insgesamt 28 einschlägige Beschwerden im Jahr 2023 zu Nachlasssachen bekannt geworden. Im Jahr 2024 waren es bislang 7 Beschwerden zu Nachlasssachen. Inhaltlich wurde überwiegend eine zeitlich verzögerte Bearbeitung von Eröffnungsverfahren zu Verfügungen von Todes wegen und von Erbscheinverfahren vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine vollständige statistische Erfassung der Beschwerden in Nachlasssachen beim Ministerium der Justiz und für Migration nicht erfolgt. So sind bspw. in den vorgenannten Zahlen nicht enthalten solche Zuschriften, die unmittelbar bei den örtlichen Nachlassgerichten eingehen oder die etwa an den Bürgerreferenten beim Ministerium der Justiz und für Migration gerichtet sind. Es lässt sich daher keine abschließende Aussage zu Anzahl, Adressat und Inhalt der Beschwerden in Nachlasssachen treffen.

Betrachtet man die eingangs genannten 35 Beschwerden der Jahre 2023 und 2024 verteilen sich diese auf 23 verschiedene Nachlassgerichte. Auf zwei Nachlassgerichte entfallen jeweils 5 Beschwerden. Auf 4 Nachlassgerichte entfallen jeweils 2 Beschwerden. Auf 17 Nachlassgerichte entfällt jeweils nur eine Beschwerde. Aus Gründen des Datenschutzes wird von einer konkreten Nennung der betroffenen Nachlassgerichte abgesehen.

9. welche Ursachen für möglicherweise verzögerte Bearbeitungsdauern an bestimmten Nachlassgerichten gesehen werden;

Zu 9.:

Die Gründe für Schwankungen bei den Bearbeitungszeiten sind vielfältiger Natur und jedes Amtsgericht ist hier gesondert zu betrachten. Als mögliche Gründe können beispielhaft genannt werden: Ein ungewöhnlicher Anstieg von Eingängen, einzelne sehr zeitaufwändige Verfahren, überdurchschnittlich viele Krankheitsausfälle, Personalwechsel etc.

Inzwischen ist bei der ganz überwiegenden Anzahl von Nachlassabteilungen der Amtsgerichte die elektronische Akte eingeführt. Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass aufgrund der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Nachlassbereich die Vorteile einer elektronischen Aktenführung derzeit nicht umfassend genutzt werden können. Die Aktenführung nach der Aktenordnung ist noch nicht optimal auf die elektronische Bearbeitung abgestimmt. Darüber hinaus sind Testamente und sonstige Verfügungen von Todes wegen weiterhin in Papierform zu behandeln und auch sonstige von Beteiligten im Nachlassverfahren vorzulegende Dokumente bedürfen nach den aktuellen Vorschriften noch oft der Vorlage als Originale in Papierform. Baden-Württemberg setzt sich unverändert intensiv dafür ein, bestehende Medienbrüche im Nachlassverfahren zu beseitigen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Beispielhaft kann hierfür der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung genannt werden, zu dem das Ministerium der Justiz und für Migration aktuell Stellung genommen hat.

10. welche Maßnahmen getroffen wurden oder getroffen werden, um die Bearbeitungsdauer zu verringern.

Zu 10.:

Ziel der Landesregierung ist es, die Bearbeitung der Nachlassverfahren kontinuierlich zu verbessern, insbesondere in den Bereichen der Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und der Erteilung von Erbscheinen sollen wesentliche Fortschritte erzielt werden. Hierbei ist es ein Anliegen, nicht nur eine auskömmliche Personalausstattung zu gewährleisten, sondern auch die bisherigen Strukturen und Abläufe an das digitale Zeitalter anzupassen. Dahingehende Maßnahmen wurden bereits eingeleitet. So wurde im vergangenen Jahr eine Organisationsanalyse bei den Nachlassgerichten durchgeführt und als erste Konsequenz ein neues, auf die elektronische Aktenführung maßgeschneidertes Aktenmanagement entwickelt, das auf den Abbau von Medienbrüchen und die Verschlinkung und Beschleunigung von Abläufen abzielt. Das neue Aktenmanagement wird derzeit in zwei Nachlassgerichten pilotiert und soll noch im laufenden Jahr in allen 71 baden-württembergischen Nachlassgerichten eingeführt werden.

Weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Rechtssetzung, Organisationsentwicklung und Qualifizierung, werden derzeit erarbeitet und in ein Gesamtkonzept gekleidet. Mit dessen Umsetzung soll die Situation der Nachlassgerichte nachhaltig verbessert werden.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration